

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 357 vom 18. Oktober 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2022_357

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 357 du 18 octobre 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 357 del 18 ottobre 2022

Regeste

Verweigerung der Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 18. Oktober 2022; 2022.SIDGS.446) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____

E. 2

Aufl. 2020, Art. 44 N. 5 mit weiteren Hinweisen). – Eine Sendung ist ferner rechtsgültig zugestellt, wenn sie Drittpersonen übergeben wird, die dem Machtbereich der Adressatin oder des Adres-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.02.2023, Nr. 100.2022.357U Seite 4 saten zuzurechnen sind (Hilfspersonen; vgl. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Dazu zählen auch beliebige Dritte, die von der Adressatin bzw. dem Adressaten zum Empfang ermächtigt wurden (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 44 N. 5 und 39; vgl. auch BGer 6F_11/2022 vom 4.7.2022 E. 3 f.). Mit der Zustellung an die empfangsberechtigte Stelle ist der Verwaltungsakt rechtsgültig eröffnet, unbesehen davon, wann die Adressatin bzw. der Adressat faktisch davon Kenntnis nehmen kann. – Greift die Adressatin bzw. der Adressat durch eine besondere Anweisung (z.B. Umleitungsauftrag an die Post) in den üblichen Zustellvorgang ein, hat sie bzw. er etwaige Verzögerungen oder Fehlleistungen von Hilfspersonen nach Abschluss des ordentlichen Eintreffens der Sendung bei der Poststelle selber zu vertreten (vgl. BGer 6F_11/2022 vom 4.7.2022 E. 4 mit Hinweisen, 1C_699/2020 vom 18.2.2021 E. 5.2). – Der angefochtene Entscheid wurde demnach der zum Empfang berechtigten D. _____ AG am 19. Oktober 2022 am Schalter zugestellt und damit den Beschwerdeführenden zu diesem Zeitpunkt rechtsgültig eröffnet. Die Beschwerdeführenden müssen sich das Verhalten der C. _____ und der D. _____ AG vollumfänglich anrechnen lassen, unbesehen davon, ob diese allfällige Weisungen oder vertragliche Abmachungen missachtet haben (Michel Daum, a.a.O., Art. 44 N. 39). – Die dreissigtägige Beschwerdefrist begann am Folgetag der Zustellung, d.h. am 20. Oktober 2022 zu laufen (Art. 41 Abs. 1 VRPG) und endete am Freitag 18. November 2022. Die Beschwerde hätte spätestens an diesem Tag der schweizerischen Post übergeben werden müssen (Art. 42 Abs. 1 und 2 VRPG). – Die Beschwerde vom 21. November 2022 wurde somit nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet erhoben. – Die Beschwerdeführenden machen für diesen Fall geltend, es sei ihnen eine Nachfrist nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivil-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.02.2023, Nr. 100.2022.357U, Seite 5 prozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) zu gewähren. – Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nicht nach der ZPO, sondern den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechts- pflegegesetzes. Gemäss Art. 43 Abs. 1 VRPG können gesetzliche Fristen wie z.B. die Beschwerdefrist nicht erstreckt werden. – In Ausnahmefällen kann eine versäumte gesetzliche Frist wiederhergestellt werden, wenn die säumige Person aus hinreichenden, objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen, wobei es sich um Gründe von einigem Gewicht handeln muss (Art. 43 Abs. 2 VRPG; z.B. schwere Erkrankung, höhere Gewalt, unerwarteter Tod naher Angehöriger). Organisatorische Unzulänglichkeiten, Unkenntnis der Rechtslage oder das nicht weisungsgemässe Verhalten von Hilfspersonen stellen keinen Fristwiederherstellungsgrund dar (Michel Daum, a.a.O., Art. 43 N. 14 und N. 17 mit Hinweisen). – Hier sind keine Gründe für eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist im hiervor umschriebenen Sinne ersichtlich oder dargetan, weshalb das Gesuch abzuweisen und auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten ist. – Die Beschwerdeführenden gelten bei diesem Prozessausgang als un- terliegend und haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). – Der Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichts- behörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.02.2023, Nr. 100.2022.357U
Seite 6 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.